



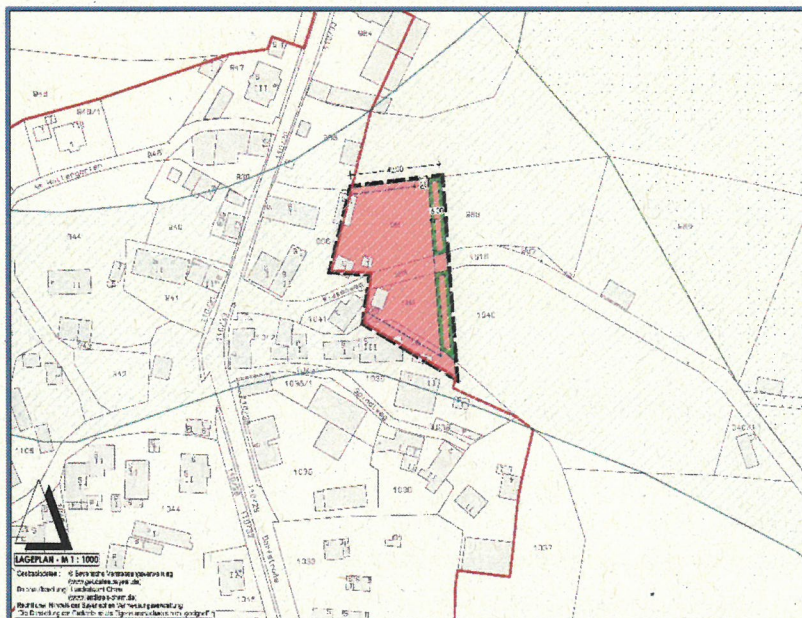
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Erlass der Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung)

„OT Ried, Wiesenweg“

in der Fassung vom 03.02.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Gleißenberg hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2025 die Ortsabrundungssatzung „OT Ried, Wiesenweg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „OT Ried, Wiesenweg“ in der Gemarkung Gleißenberg wird wie folgt umgrenzt:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Ortsabrundungssatzung „OT Ried, Wiesenweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „OT Ried, Wiesenweg“ mit der Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weiding, Rathaus Weiding, Rathausplatz 1, 93495 Weiding während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 13.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch im Internet über die Homepage <https://gleißenberg.de/aufstellung-einer-einbeziehungssatzung-im-bereich-des-wiesenweges-im-ot-ried-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

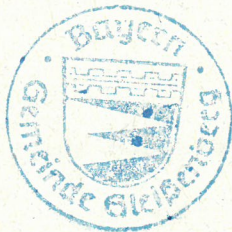
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gleißenberg, den 20. März 2025

angeschlagen am: 20.03.2025

abgenommen am: 22.04.2025

Wolfgang Daschner
Erster Bürgermeister



Unterschrift